

Rundschreiben zum Schulschwimmen für Kinder mit Anfallsleiden beim Schwimmunterricht

Eine Teilnahme von anfallskranken Kindern am Schulunterricht ist nach Maßgabe folgender Gesichtspunkte möglich:

Schüler, deren Anfallshäufigkeit aufgrund medikamentöser Behandlung oder aus sonstigen Gründen stark abgenommen hat, müssen aus ärztlicher Sicht nicht unter Einzelaufsicht gestellt werden. Sie können am allgemeinen Schwimmunterricht teilnehmen wie alle anderen Schüler auch.

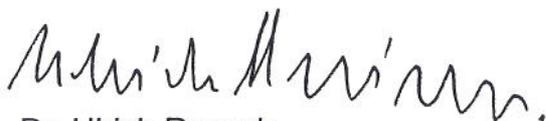
Von dieser Unbedenklichkeit gehen Mediziner in der Regel aus, wenn die betreffende Person ein Jahr anfallsfrei ist.

Schüler, bei denen mit akuten (häufigen) Anfällen zu rechnen ist, können aus ärztlicher Sicht grundsätzlich nur einzeln beaufsichtigt werden. In der Regel steht dafür kein ausreichendes schulisches Personal zur Verfügung. Es ist aber eine Einzelbeaufsichtigung durch Eltern oder geeignete Schüler möglich, sofern die betreffenden Aufsichtskräfte ihre Rettungsfähigkeit nachweisen können.

Rettungsfähig in diesem Sinne ist, wer

- von der Wasseroberfläche aus einen etwa 5 kg schweren Gegenstand vom Beckenboden (aus 2-3 m Wassertiefe) heraufholen und zum Beckenrand bringen kann,
- die Schwimmfähigkeit nachweist (mindestens Freischwimmer, Sprung vom Beckenrand, 200 m Schwimmen, Kenntnis der Baderegeln),
- Umklammerungen durch in Gefahr geratene Personen entweder vermeiden oder sich aus diesen lösen kann,
- einen etwa gleich schweren Menschen mittels Kopf- oder Achselschleppgriff ca. 10 m weit schleppen kann.

Dresden, 25. 05. 2007



Dr. Ulrich Reusch
Ministerialdirigent

Sächsisches Staatsministerium
für Kultus



Albrecht Einbock
Ministerialdirigent

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales